



HVBG

HVBG-Info 05/2001 vom 16.02.2001, S. 0421 - 0423, DOK 376.3-4301

**Bewertung der MdE bei bronchialer Hyperreagibilität - Urteil des LSG Niedersachsen vom 16.03.2000 - L 6 U 316/99**

Berufskrankheit Nr. 4301 der Anlage zur  
Berufskrankheiten-Verordnung (BKV);  
Bewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit bei bronchialer  
Hyperreagibilität;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG)  
Niedersachsen vom 16.03.2000 - L 6 U 316/99 -

Zusammenfassung:

1. Maßgebend für die Höhe der MdE bei der BK-Nr. 4301 ist in erster Linie die BK-bedingte Funktionseinschränkung. Bei den obstruktiven Atemwegserkrankungen nach den BK-Nrn. 4301 und 4302 sind hierbei vor allem die Parameter der cardio-pulmonalen Funktionsdiagnostik heranzuziehen.
2. Bei BK-bedingter bronchialer Hyperreagibilität sind die Auswirkungen dieser und die Verbreitung der Berufsallergene gegenüber denen der Versicherte sensibilisiert ist auf dem gesamten Gebiet des Erwerbslebens zu berücksichtigen.

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:  
RSCH00014661 = VB 017/2001 vom 01.02.2001

-----  
LSG Niedersachsen Urt. v. 16.03.2000 - L 6 U 316/99 -

Leitsatz:

Bei der Beurteilung, in welchem Grad die Erwerbsfähigkeit eines Versicherten infolge einer beruflich (mit-)verursachten obstruktiven Atemwegserkrankung iSd BKV Anl Nr 4301 gemindert ist, sind auch die Auswirkungen einer als Folge dieser BK bestehenden bronchialen Hyperreagibilität und die Verbreitung der Berufsallergene zu berücksichtigen, gegenüber denen der Versicherte sensibilisiert ist.

I. Der Kläger begehrt die Zahlung von Verletztendauerrente. Zwischen den Beteiligten ist streitig, in welchem Umfang seine Erwerbsfähigkeit infolge einer durch allergisierende Stoffe verursachten obstruktiven Atemwegserkrankung einschließlich Rhinopathie (Berufskrankheit - BK-Nr. 4301 der Anl. zur Berufskrankheiten-Verordnung - BKV) gemindert ist.

II. Die statthafte Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt und damit zulässig. Sie hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Das SG hat die zulässige Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Die Entscheidung der Beklagten, dem Kläger Verletztenrente über den 31.8.1997 hinaus nicht zu zahlen, ist rechtmäßig. Denn jedenfalls ab diesem Zeitpunkt ist seine Erwerbsfähigkeit infolge der von der Beklagten als BK anerkannten

Atemwegserkrankung nicht (mehr) in rentenberechtigendem Grade, um wenigstens 20 v.H. (§§ 581 Abs. 1 Nr. 2, 551 Abs. 3 Satz 1 der auf den vorliegenden Sachverhalt noch anzuwendenden - vgl. Art. 36 Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz, § 212 SGB VII - RVO) gemindert.

Maßgebend für die Höhe der MdE ist in erster Linie die infolge der BK bestehende Funktionseinschränkung

(vgl. Schönberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 6. Aufl. 1998, 2.5.1, S. 152). Dabei sind die allgemeinen Bewertungsgrundsätze, die die Rechtsprechung und das versicherungsrechtliche sowie unfallmedizinische Schrifttum entwickelt haben und die im Einzelfall zwar nicht bindend, aber geeignet sind, als Grundlage für eine gleiche und gerechte Beurteilung der MdE in den zahlreichen Parallelfällen der Praxis zu dienen, zu beachten (BSG SozR 2200 § 581 Nr. 27, S. 91). Bei obstruktiven Atemwegserkrankungen i.S.d. BKen Nrn. 4301 und 4302 sind vor allem die Parameter der kardio-pulmonalen Funktionsdiagnostik heranzuziehen (Schönberger u.a., a.a.O., 17.9.16, S. 1039). Die kardio-pulmonale Belastbarkeit des Klägers stellt sich jedoch sowohl nach der Untersuchung durch Dres. K. und P. (vgl. S. 8 des Gutachtens vom 9.7.1997) als auch durch den Sachverständigen Prof. Dr. B. (vgl. S. 17 oben des Gutachtens vom 6.3.1999) im Wesentlichen als regelrecht dar, und sie hat deshalb keine messbare MdE zur Folge.

Zu berücksichtigen sind jedoch weiter - darauf deutet die Berufung zutreffend hin - die Auswirkungen der von der Beklagten als Folge der BK Nr. 4301 anerkannten bronchialen Hyperreagibilität und die Verbreitung der Berufsallergene, gegenüber denen der Kläger sensibilisiert ist, auf dem Gesamtgebiet des Erwerbslebens. Diese von dem neueren unfallmedizinischen und -rechtlichen Schrifttum entwickelten Empfehlungen (vgl. Schönberger u.a., a.a.O.; Mehrstens/Perlebach, Die Berufskrankheiten-Verordnung, Komm., M 4301 Anm. 6, S. 11 ff.) hält der Senat für überzeugend. Denn sie stellen für die MdE-Bewertung bei beruflich bedingter Schädigung der Atemwegsorgane zutreffend nicht allein auf die Schwere der individuellen Funktionseinbußen der Versicherten ab, sondern berücksichtigen darüber hinaus in angemessener Weise den Umstand, dass schon die Überempfindlichkeit der Atemwege gegenüber von Arbeitsstoffen oder Umgebungseinflüssen ausgehenden Reize und die Verbreitung von Berufsallergenen zu einer nicht unerheblichen Beschränkung der im allgemeinen Erwerbsleben vorhandenen Arbeitsmöglichkeiten führen kann (vgl. auch das Urt. des erk. Senats v. 16.12.1999 - L 6 U 364/98 - zu der Bewertung der durch einen Arbeitsunfall verursachten unspezifischen bronchialen Hyperreagibilität des Bronchialsystems). Dass außer manifesten Funktionseinschränkungen auch der Gesichtspunkt der aus Gesundheitsgründen notwendigen Vermeidung bestimmter Expositionen bei der MdE-Schätzung zu berücksichtigen ist, hat das BSG (SozR 2200 § 581 Nr. 22, S. 73f.) für beruflich bedingte Hautkrankheiten (BK Nr. 5101 der Anl. zur BKV) bereits ausdrücklich anerkannt. Angesichts der Vergleichbarkeit der Sachlage in Fällen der Überempfindlichkeit der Hautorgane und der Atemwege hält es der Senat für sachgerecht, durch Zugrundelegung der neuen Empfehlungen diese Rechtsprechung auch bei der MdE-Schätzung im vorliegenden Falle heranzuziehen. Doch auch bei Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte ist die Erwerbsfähigkeit des Klägers auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt - auf diese kommt es grundsätzlich an (BSG SozR 2200 § 581 Nr. 18, S. 62) - nicht in rentenberechtigendem Grad, um mindestens 20 v.H. gemindert.

Nach den Untersuchungen durch Dres. K. und P. ist die bronchiale

Hyperreagibilität, an der der Kläger infolge der BK leidet, nur leichtgradig ausgeprägt. Selbst wenn entsprechend den von dem Sachverständigen Prof. Dr. B. erhobenen Ergebnissen von einer mittelgradigen Hyperreaktivität ausgegangen wird, führt dieses nicht zu einer MdE um 20 v.H. Dr. P. hat in seiner Stellungnahme vom 1.4.1999 nachvollziehbar darauf hingewiesen, dass allein das Testergebnis für die Beurteilung der MdE nicht herangezogen werden kann. Vielmehr sind Anamnese, Krankheitsverlauf und andere Lungenfunktionsdiagnostische Parameter zu berücksichtigen. Diese Ausführungen überzeugen auch vor dem von dem Senat zu beachtenden wissenschaftlichen Kenntnisstand. Danach hat nur eine ausgeprägte bronchiale Hyperirritabilität, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt führt, für die Bewertung der MdE Relevanz (vgl. Schönberger u.a., a.a.O.). Nach den Angaben des Klägers gegenüber dem Sachverständigen Prof. Dr. B. (S. 3 des Gutachtens vom 6.3.1998) bestehen Atemwegsbeschwerden jedoch nur bei Kontakt gegenüber den Berufsallergenen. Ansonsten beeinflusst die Atemwegserkrankung seinen gegenüber der Sachverständigen H. geschilderten Tagesablauf (vgl. S. 17 des Gutachtens vom 12.10.1998) nicht. Insbesondere kommt der Kläger ohne Einsatz von Kortikosteroiden - ihre Notwendigkeit gilt als Indiz der Krankheitsschwere (Mehrtens/Perlebach, a.a.O., S. 12c) - aus. Damit stimmt überein, dass die körperliche Belastung in der Ergometrie nicht zu einer Obstruktion führte und dass der Kläger auch gegenüber einer großen Menge Kaltluft nicht - eine Reaktion hätte auf ein Anstrengungsasthma hingewiesen - reagierte (Gutachten vom 6.3.1999, S. 17 oben). Des Weiteren handelt es sich bei den Allergenen (Rinderepithelien und Vorratsmilbe), gegenüber denen der Kläger sensibilisiert ist, offensichtlich nicht um Berufsallergene, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weit verbreitet sind. Aus diesen Gründen überzeugt den Senat die Schätzung der MdE durch Dres. K. und P. mit unter 20 v.H.

Daran ändert auch die Formulierung des Dr. P. in seiner Stellungnahme vom 1.4.1999, bei der Einschätzung der MdE sei ein "gewisser Ermessensspielraum" vorhanden, so dass der MdE-Schätzung durch Prof. Dr. B. mit 20 v.H. auch zugestimmt werden könne, nichts. Abgesehen davon, dass ein solcher "Ermessensspielraum" nicht besteht, überzeugt die allein aufgrund der Reaktion im inhalativen Provokationstest mit Acetylcholin begründete MdE mit 20 v.H. durch den Sachverständigen Prof. Dr. B. jedoch deshalb nicht, weil - wie oben ausführlich dargestellt - weitere entscheidende Kriterien zu berücksichtigen sind, die der Sachverständige jedoch in seine Wertung nicht eingestellt hat.

Auch dass der Kläger infolge der BK Nr. 4301 gezwungen war, seinen Beruf als Landwirt aufzugeben, vermag einen Rentenanspruch nicht zu begründen. Vielmehr hat der Kläger zum Ausgleich hierdurch verursachter Minderungen seines Verdienstes oder sonstiger wirtschaftlicher Nachteile gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf Übergangsleistungen nach § 3 Abs. 2 BKV.